



Verfügung vom 31. August 2026

mitgeteilt am 2. September 2026

Referenz	SBK 26 77
Instanz	Schuldbetreibungs- und Konkurskammer als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs
Besetzung	Cavegn, Vorsitz
Parteien	A. _____ Beschwerdeführerin
Gegenstand	Einkommenspfändung
Anfechtungsobj.	Verfügung Betreibungs- und Konkursamt der Region Viamala vom 9. Juli 2026

In Erwägung,

- dass A._____ mit Zahlungsbefehl (Betreibung Nr. _____) des Betreibungs- und Konkursamtes der Region Viamala (nachfolgend: Betreibungsamt Viamala) vom 26. August 2025 von B._____ für offene Unterhaltsforderungen (Juni bis August 2025) für die beiden gemeinsamen Kinder C._____ und D._____ betrieben wurde,
- dass A._____ keinen Rechtsvorschlag erhob und B._____ in der Folge um Fortsetzung der Betreibung ersuchte,
- dass am 19. Januar 2026 die Pfändung vollzogen wurde (Pfändungsgruppe Nr. _____).
- dass das Betreibungsamt Viamala die Pfändungsurkunde am 4. März 2026 ausstellte und die pfändbare Lohnquote auf CHF 908.85 festsetzte,
- dass A._____ dagegen Beschwerde an das Obergericht des Kantons Graubünden erhob, welches die Beschwerde mit Entscheid SBK 26 35 vom 16. Juni 2026 abwies,
- dass das Betreibungsamt Viamala die Einkommenspfändung mit Verfügung vom 9. Juli 2026 in Revision zog und A._____ anwies, einen Betrag von CHF 1'300.75 bis spätestens 5. August 2026 zu begleichen,
- dass A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) mit Eingabe vom 10. Juli 2026 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Graubünden als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs erhob und die Aufhebung der Revisionsverfügung und Neuberechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums beantragte,
- dass das Betreibungsamt Viamala mit Stellungnahme vom 29. Juli 2026 die Abweisung der Beschwerde beantragte, soweit darauf einzutreten sei,
- dass aus den vom Betreibungsamt Viamala eingereichten Unterlagen hervorgeht, dass die Beschwerdeführerin sämtliche ausstehenden Forderungen beglichen habe, weshalb die Pfändung aufgehoben wurde (act. E.2.8),
- dass eine Betreibung unmittelbar mit dem Eingang des gesamten Forderungsbetrages samt Zinsen und Kosten erlischt (Art. 12 Abs. 2 SchKG;

BGE 127 III 182 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts 5A_519/2019 vom 29. Oktober 2019 E. 3.2),

- dass somit auch die Grundlage für die revidierte Einkommenspfändung weggefallen ist und die Pfändung zu Recht aufgehoben wurde,
- dass es somit an einem Anfechtungsobjekt fehlt,
- dass die Beschwerde unter diesen Umständen gegenstandslos wird und am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben werden kann,
- dass für das vorliegende Verfahren keine Kosten erhoben werden,

wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. [Rechtsmittelbelehrung]
4. [Mitteilung an:]